

Überblick über Vorteile des Insolvenzplanverfahrens



Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	1
2.	Maximale Flexibilität zur Unternehmenssanierung durch Option zur Abweichung von der InsO	3
3.	Wahrung der Interessen von Gläubigergruppen	4
4.	Option der Eigenverwaltung	4

1. Einleitung

Die Auswirkungen der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise spiegeln sich zurzeit in einem rasanten Anstieg der Unternehmensinsolvenzen wider. Laut Statistischem Bundesamt mussten 2008 in Deutschland insgesamt 29.291 Firmen Insolvenz anmelden. Bereits im ersten Halbjahr 2009 waren es schon etwa 15 Prozent mehr als im vergleichbaren Vorjahreszeitraum. Bis Ende 2009 rechnet der Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen e.V. (BDIU) mit einem Anstieg der Unternehmensinsolvenzen auf rund 35.000.

Insbesondere immer dann, wenn Konzerne und Großunternehmen bei Zahlungsunfähigkeit in die Schlagzeilen geraten, viele Arbeitsplätze gefährdet sind und als Kettenreaktion vielen Gläubigern selbst durch Häufung der Ausstände Liquiditätsengpässe drohen, kommt das deutsche Insolvenzrecht auf den Prüfstand. Die Diskussion über neue Insolvenzregelungen wird entfacht, die das erfolgreiche Weiterführen von Unternehmen in Zahlungsschwierigkeiten erleichtern könnten.

2007 ist bereits das Regelinsolvenzverfahren durch Inkrafttreten des Gesetzes zur Vereinfachung des Insolvenzverfahrens reformiert worden. Angesichts der rasant steigenden Anzahl von Unternehmensinsolvenzen hat Bundesjustizministerin Brigitte Zypries aktuell 2009 auf die Vorzüge des Insolvenzplanverfahrens hingewiesen.

Im internationalen Vergleich gilt das deutsche Insolvenzverfahren durch die vielen Gestaltungsoptionen, die es eröffnet, mitunter als sehr kompliziert. Doch gerade dieser Variantenreichtum kann auch Chancen bieten. Eines der Instrumente, die im Rahmen des Insolvenzverfahrens beispielsweise zur Sanierung und Restrukturierung von in Zahlungsschwierigkeiten geratenen Unternehmen beitragen können, ist das Insolvenzplanverfahren, das alternativ zum Regelinsolvenzverfahren durchgeführt werden kann.

Die Voraussetzung dafür ist, dass ein Insolvenzplan vom Schuldner oder Insolvenzverwalter vorgelegt wird. Der Schuldner kann den Insolvenzplan schon bei der Antragsstellung vorlegen. Ebenso kann die Gläubigerversammlung den Insolvenzverwalter damit beauftragen, einen Insolvenzplan vorzulegen und auszuarbeiten. Der Insolvenzplan soll den Beteiligten eines Insolvenzverfahrens ermöglichen, eine Insolvenz auf Grundlage der Gläubigerautonomie flexibel und wirtschaftlich effektiv abzuwickeln. Dabei kann von den Vorschriften der Insolvenzordnung (InsO) abgewichen werden.

Welche Möglichkeiten das aktuell in Deutschland geltende Insolvenzrecht durch das Insolvenzplanverfahren für die Sanierung von notleidenden Unternehmen eröffnet und wie Gläubiger davon profitieren, wird im Folgenden überblicksartig dargestellt und kommentiert.

2. Maximale Flexibilität zur Unternehmenssanierung durch Opti- on zur Abweichung von der InsO



Die Befriedigung der Insolvenzgläubiger, die Verwertung der Insolvenzmasse und deren Verteilung sowie die Schuldnerhaftung nach Verfahrensende kann in einem Insolvenzplan abweichend von den gesetzlichen Vorschriften der InsO geregelt werden. Dadurch eröffnet das Insolvenzplanverfahren ein Höchstmaß an Flexibilität, um alle Möglichkeiten zur Sanierung eines zahlungsunfähigen Unternehmens auszuschöpfen.

Beispielsweise können so die Belange und die Absicherung der Arbeitnehmer eine spezielle Berücksichtigung finden. Außerdem können Kürzungen oder Stundungen von Insolvenzforderungen vereinbart, Eingriffe in Sicherungsrechte vorgenommen und Verpflichtungserklärungen von Dritten beispielsweise zum Einsatz staatlicher Mittel abgegeben werden. Auch die Zustimmung des Schuldners zur Kapitalherabsetzung und zur Aufnahme neuer Gesellschafter kann im Rahmen des Insolvenzplanverfahrens vereinbart werden. Des Weiteren können auch Regelungen zur Haftung des Schuldners nach Abschluss des Verfahrens darin vorgesehen sein.

Der Insolvenzplan besteht aus einem darstellenden Teil, in dem das bisherige Geschehen und die Grundlage des Plans geschildert wird, und aus einem gestaltenden Teil, der Vereinbarungen und Maßnahmen darüber enthält, wie weiter zu verfahren ist. Beispielsweise kann darin festgelegt werden, welche Forderungen voll beglichen, welche gestundet und welche erlassen werden müssen. Sobald der Beschluss, mit dem der Insolvenzplan bestätigt wurde, rechtskräftig wird, treten im gestaltenden Teil die festgelegten Wirkungen ein. Dies bedeutet auch, dass die Rechte der Verfahrensbeteiligten entsprechend umgestaltet werden. Für den Schuldner, die Insolvenzgläubiger und auch für die Sicherungsgläubiger gilt ab diesem Zeitpunkt eine neue Rechtslage, unabhängig davon, ob die jeweiligen Gläubiger ihre Forderungen rechtzeitig angemeldet haben oder nicht.

Der Insolvenzplan kann auf rein finanzwirtschaftliche Maßnahmen abzielen, aber durchaus auch eine komplette Neuausrichtung des Unternehmens einleiten. Er kann zur Erhaltung eines ganzen Unternehmens eingesetzt werden oder nur auf die Weiterführung von Teilen ausgerichtet sein. Der Insolvenzplan ist durch seine

flexiblen Gestaltungsmöglichkeiten ein effektives Instrument, um einen Sanierungsprozess bei einem zahlungsunfähigen Unternehmen einzuleiten, aus dem überlebensfähige Firmen sogar gestärkt herausgehen können.

3. Wahrung der Interessen von Gläubigergruppen

Im Insolvenzplanverfahren werden die wirtschaftlichen Interessen der Gläubiger besonders berücksichtigt, da sie nach speziellen Gruppen zusammengefasst über den Insolvenzplan abstimmen müssen. Selbst wenn die Mehrheit der Gläubiger einem Insolvenzplan zustimmt, ist das Insolvenzgericht gezwungen, die Bestätigung dazu zu versagen, sofern auch nur ein Gläubiger, beispielsweise Teile der Arbeitnehmer, glaubhaft macht, dass er durch den Insolvenzplan schlechter gestellt würde als im Falle einer Liquidation.

Eine sachgerechte Gruppenbildung muss zur Abstimmung über den Insolvenzplan immer dann erfolgen, wenn beispielsweise Gläubiger mit unterschiedlicher Rechtsposition vorhanden sind. Dabei ist zwischen absonderungsberechtigten, nicht nachrangigen und den einzelnen Rangklassen der nachrangigen Insolvenzgläubiger zu unterscheiden. Es können auch Gruppen innerhalb gleichrangiger Gläubiger gebildet werden, die wirtschaftliche Interessen gleicher Art verfolgen (z. B. Arbeitnehmer). Alle Gläubiger innerhalb einer gebildeten Gruppe sind gleich zu behandeln. Eine individuell unterschiedliche Behandlung von Gläubigern innerhalb einer Gruppe bedarf der Zustimmung aller Betroffenen.

4. Option der Eigenverwaltung

Häufig wird das Insolvenzplanverfahren mit der Option der so genannten Eigenverwaltung kombiniert. Anders als im Regelfall verliert der Schuldner hierbei nicht mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens die Verfügungsbefugnis über sein Vermögen. Im Verfahren der Eigenverwaltung behält die bisherige Geschäftsführung des insolventen Unternehmens ihre Funktion bei, allerdings darf sie nur noch unter Aufsicht des Insolvenzverwalters als so genanntem Sachwalter agieren.

Normalerweise wird von der Gläubigerversammlung ein sehr erfahrener Insolvenzverwalter als Generalbevollmächtigter gewählt, der das vorbehaltlose Vertrauen der Gläubiger und Anteilseigner genießt.

Die Option der Eigenverwaltung bietet den Vorteil, dass die Erfahrungen und das Wissen der bisherigen Geschäftsleitung um den Betrieb, seine Kunden sowie seine Produkte und Dienstleistungen für die Rettung und Sanierung des Unternehmens weiter genutzt werden können. Gleichzeitig liegt dabei jedoch die eigentliche Kontrolle über das insolvente Unternehmen bei einem kompetenten und unabhängigen Insolvenzexperten. Die Interessen der Insolvenzgläubiger erfahren dabei besonderen Schutz, da der Sachwalter die Geschäftsleitung überwacht und sicherstellt, dass keine Aktion durchgeführt wird, die dem Insolvenzweck zuwiderläuft und die Begleichung der offenen Forderungen gefährdet.

Insbesondere bei Sanierungsbestrebungen von insolventen Konzernen, die in zahlreiche Gesellschaften und Tochterunternehmen aufgegliedert sind, kann durch das Verfahren der Eigenverwaltung weiter von den Synergieeffekten des ganzen Konzerns profitiert werden. Sofern nur ein Sachwalter zentral für die koordinierte Abwicklung der Insolvenz sorgt, besteht eine geringere Gefahr, dass Reibungsverluste auftreten, die den wirtschaftlichen Wert des gesamten Konzerns herabsetzen, als wenn zahlreiche Insolvenzverwalter eingesetzt werden, die sich jeweils immer nur um eine Tochtergesellschaft des Unternehmens kümmern.

Besonders effektiv bei der Sanierung von insolventen Unternehmen ist die Kombination aus Eigenverwaltung und Insolvenzplanverfahren, weil dadurch die maximale Flexibilität in der Vorgehensweise und die maximale Ausnutzung der noch vorhandenen Kräfte des insolventen Unternehmens gewährleistet werden. Schließlich zielen beide Verfahren darauf ab, dass ein zahlungsunfähiges Unternehmen in seiner bisherigen Rechtsform weiterarbeitet und Gläubiger, Banken und Arbeitnehmer in die Sanierung mit einbezogen werden. Diese können auf diese Weise gemeinsam mit Zugeständnissen eine tragfähige finanzielle Basis für die Rettung eines Unternehmens schaffen.